



**Städtebauförderung Lebendige Zentren (vormals Aktive Kernbereiche in Hessen)
Fördergebiet „Alter Ortskern Wehlheiden“
Abgrenzung des Fördergebietes nach § 171 b Abs. 1, 2 Baugesetzbuch**

Begründung der Vorlage

Mit der Übergabe des ersten Förderbescheides am 20. November 2019 wurde der Alte Ortskern von Wehlheiden in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen.

Für die Förderung von Einzelmaßnahmen aus dem Programm „Lebendige Zentren“ gilt – wie für alle Städtebauförderungsprogramme – der Grundsatz der gebietsbezogenen Förderung. Dazu ist eine parzellenscharfe Gebietsabgrenzung durch Beschluss der Gemeinde festzulegen. Zur Sicherung der beabsichtigten Entwicklung des Fördergebietes, ist für den Alten Ortskern Wehlheiden eine Abgrenzung gemäß § 171 b Abs. 1, 2 Baugesetzbuch vorgesehen.

Die vorgelegte Abgrenzung des Fördergebietes ist das Ergebnis eines einjährigen Beteiligungsprozesses zur Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) 2017-2018 für den Alten Ortskern von Wehlheiden.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets orientiert sich an der ehemaligen alten Ortskerngrenze (1936). Das Gebiet bindet alle relevanten Bereiche mit ein, die wichtige ausstrahlende Funktionen für den restlichen Stadtteil haben (Zentrenfunktion). In Ergänzung dazu wurde anhand ausführlicher Analysen im Hinblick auf die städtebaulichen Qualitäten und Potenziale des Gebietes eine Erweiterung der Abgrenzung vorgenommen: Wehlheider Platz, Heimbach Grünzug, Areal Ingenieurschule, Wittrockstraße sowie die Genossenschaftssiedlung zwischen Schönfelder Straße und Heinrich-Heine-Straße. In diesen Bereichen wurde weiterer Handlungsbedarf aufgrund von baulich-strukturellen Veränderungen gesehen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat das ISEK am 26. August 2019 in ihrer Sitzung beschlossen.

Änderungen und Konkretisierungen der Gebietsabgrenzung können sich im Verlauf der Förderperiode von 10 Jahren und im Rahmen der Genehmigung und Fortschreibung des ISEKs ergeben.

gez.
Mohr

Kassel, 28. Mai 2020